

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister



Sitzungsvorlage

vom 13.04.2012

| Wahlperiode | Beschluss-Nr: | Status |
|-------------|--------------------|------------|
| 2011 - 2016 | 1.20/XVI/0150/2012 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:

Erzeugung erneuerbarer Energien (Anträge der CDU/FDP Gruppe und der Fraktion der Grünen)

Beratungsfolge:

| | | |
|--|------------|------------|
| Ausschuss für Energie, Klima- und Umwelt | 24.04.2012 | öffentlich |
|--|------------|------------|

Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:

Holger Schüür

Organisationseinheit:

Finanzen und NKR

Begründung/Sachverhalt:

I. Beschlussaufhebung

Von der CDU/FDP-Gruppe im Rat der Stadt Leer wurde mit Schreiben vom 29.02.2012 (Anlage 1) und von der Fraktion der Grünen im Rat der Stadt Leer mit Schreiben vom 01.03.2012 (Anlage 2) die Aufhebung des Beschlusses zur Gründung einer Gesellschaft zur Energieerzeugung (TOP 6) des Verwaltungsausschusses vom 18.10.2011 beantragt.

Bürgermeister Kellner wies in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.03.2012 (TOP 7) bereits darauf hin, dass der damalige Verwaltungsausschussbeschluss lediglich der Vorbereitung für weitere Vorlagen in den Fachausschüssen gedient habe. Eine Gesellschaftsgründung sei daraus nicht möglich gewesen. Die hierfür erforderliche Vorbereitung würde durch die Fachausschüsse vorgenommen. Hierzu sei es noch nicht gekommen.

Der Verwaltungsausschussbeschluss vom 18.10.2011 wurde in dieser Sitzung aufgehoben, den Anträgen wurde zugestimmt.

II. Erzeugung erneuerbarer Energien – Stadtwerke

Mit Schreiben vom 01.03.2012 beantragt die Fraktion der Grünen weiterhin (Anl. 3)

1. eine Ergänzung des Gegenstandes der Satzung der Stadtwerke Leer, AöR um die „Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Strom, Gas und Wärme“ und

2. einen Arbeitsauftrag an den Vorstand der Stadtwerke, ein Konzept für eine Strom- und Wärmeerzeugungssparte innerhalb der AöR an den Verwaltungsrat vorzulegen und Vorschläge für erste Projekte darzustellen.

Die Stadt Leer ist mit einem Anteil von 4,02 % Mitglied beim Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband. Dieser Zweckverband hat die Aufgabe, das Gebiet der Verbandsmitglieder im Interesse des Gemeinwohls sicher, preisgünstig, umwelt- und ressourcenschonend mit elektrischer Energie, Gas und Wärme zu versorgen und alle dafür geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Da der Begriff der Versorgung in der Verbandsordnung nicht weiter definiert ist, muss von der allgemeinen Definition nach § 3 Nr. 36 Energiewirtschaftsgesetz ausgegangen werden. Demnach ist hierunter u. a. die „Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden und der Vertrieb von Energie an Kunden zu verstehen.“

Mit dem Beitritt der Stadt Leer zum Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband obliegt diese Aufgabe dem Zweckverband und nicht mehr den jeweiligen Mitgliedern. Bei den Stadtwerken Leer handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der alleinigen Trägerschaft der Stadt Leer. Daher ist ihr auch dieses Betätigungsfeld verwehrt. Eine Ergänzung der Satzung, die die beabsichtigte Erweiterung des Geschäftszweckes um die Bereiche Verteilung und Vertrieb zum Inhalt hat, verstößt gegen die verbandsrechtliche Treuepflicht und hätte in letzter Konsequenz ggf. das Ausscheiden der Stadt Leer aus dem Zweckverband zur Folge.

Der Einstieg in den Bereich der Energieerzeugung (z. B. Betreiben eines Faulturms) und Einspeisung in das Energienetz durch die Stadtwerke ist möglich und verbandsrechtlich auch zulässig, setzt aber in erheblichem Umfang eigene finanzielle Mittel bei den Stadtwerken voraus. Da diese im größeren Umfang nicht vorhanden sind, müssten Energieprojekte von den Stadtwerken fremdfinanziert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Stadtwerke Leer, AöR aufgrund der Rechtsform als eigenständiges Unternehmen gewertet wird und sich daher auf dem „normalen Kreditmarkt“ bewegen muss, da die Haftung der Kommune nach § 144 Abs. 2 NKomVG für Verbindlichkeiten einer Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeschlossen ist. Eine Bürgschaft der Stadt an eine Anstalt öffentlichen Rechts ist damit rechtlich nicht möglich. Die Stadtwerke erhalten daher auf dem Geldmarkt keine Kommunalkreditkonditionen und werden hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit wie Privatunternehmen bewertet.

Diese gesetzliche Regelung ist nach Aussage des Landesgesetzgebers ausdrücklich beabsichtigt. Sie führt allerdings in der Praxis zu erheblichen Problemen, da hiervon grundsätzlich auch die Aufgaben der Daseinsvorsorge betroffen sind, für die eine Finanzierung zu Kommunalkonditionen nicht möglich ist. So war bei der vergangenen Kreditaufnahme der Stadtwerke zur Kreditgewährung eine zusätzliche kommunale Absicherung, eine sogenannte „weiche Patronatserklärung“ der Stadt notwendig. Daher muss damit gerechnet werden, dass eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Energieprojekten nicht gesichert ist; dies birgt somit ein hohes Finanzierungsrisiko in sich. Eine kommunale Absicherung dieses Risikos ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Des Weiteren bedarf es, um sich auf dem stark umkämpften Markt der Energieerzeugung behaupten zu können, eines sehr qualifizierten Know-hows. Bei der Verga-

be der Strom- und Erdgaskonzessionen von den übrigen landkreisangehörigen Gemeinden an die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland (NSO) hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Leer in seiner Beanstandung dieses als eines der wesentlichen Grundvoraussetzungen gesehen. Auch vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Satzungsänderung als sehr problematisch anzusehen.

Diese kritische Betrachtung der Kommunalaufsicht wird auch bei der nach § 152 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG notwendigen Anzeigepflicht an den Landkreis Leer bei einer Satzungserweiterung der Stadtwerke zum Tragen kommen.

Da die beantragte Satzungsänderung insbesondere aufgrund der verbandsrechtlichen Treuepflicht in den Bereichen Verteilung und Vertrieb nicht statthaft ist, kann eine Satzungsänderung auf diesem Sektor und im Bereich der Energieerzeugung aufgrund der o. a. Erwägungen nur abgelehnt werden.

Der Antrag der Fraktion der Grünen hinsichtlich des Arbeitsauftrages an den Vorstand der Stadtwerke (Ziffer 2) ist aus den o. g. Gründen nicht umsetzbar und damit gegenstandslos.

Die Stadt ist jedoch bestrebt, durch die Gründung einer Energiegesellschaft (s. folgender TOP) mit einem strategischen Partner, der auch das notwendige Know-how mitbringt, gemeinsam mit einem Dritten wie z. B. anderen Gemeinden oder der Stadtwerke Leer, AöR Projekte im Bereich von erneuerbaren Energien zu realisieren.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 beantragt die CDU/FDP Gruppe (Anlage 4)

- a.) die Wiederaufnahme der Planungen des Energieprojektes „Faulturm“ und bietet um Überprüfung, in wieweit die Stadt Leer zusammen mit der AöR dieses realisieren kann
- b.) dass bezüglich der Errichtung von Projekten Erneuerbaren Energien endlich Planungen mit Nachdruck in Angriff genommen werden.

Hier wird auf die vorstehenden Ausführungen und den Vorschlag zur Gründung einer Energiegesellschaft verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Keiner

Leer, den 20.04.2012

Wolfgang Kellner

Anlagen

| Erarbeitet von | Fachdienstleiter | Fachbereichsleiter |
|----------------|------------------|--------------------|
| | | |

